

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Düsternbrooker Weg 72
24105 Kiel

per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Ansprechpartner Dr. Johannes Reimann
Durchwahl 0431.57 00 50 12
Aktenzeichen 444.30; 799.2

Nachrichtlich:

- Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände Schleswig-Holstein,
c/o Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag,
im Hause
per eMail: info@shgt.de

Städteverband Schleswig-Holstein
Per eMail: info@staedteverband-sh.de

Kiel, den 25.11.2019

Anhörung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages: Beschäftigungssituation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen verbessern; Lt-Ds 19/1506

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, zu dem Antrag der Abgeordneten des SSW im Schleswig-Holsteinischen Landtag „Beschäftigungssituation für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen verbessern“ – Lt-Ds 19/1506 – Stellung zu nehmen.

1. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag begrüßt es nachdrücklich, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag sich auf Initiative der Abgeordneten des SSW der Beschäftigungssituation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen annimmt. Die genannte Personengruppe weist nach wie vor Integrationshemmnisse im Arbeitsmarkt auf und ist gleichzeitig besonders darauf angewiesen, passgenaue Möglichkeiten der Arbeit zu erfahren, die erheblich zur Überwindung oder Besserung psychischer Beeinträchtigungen beitragen und eine wesentliche Unterstützung bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für psychisch erkrankte und behinderte Menschen darstellen können.
2. Die Kreise in Schleswig-Holstein sind seit 2007 als Träger der Sozialhilfe für die gesamte Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zuständig. Nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 werden die Kreise die Aufgaben der Träger der aus der Sozialhilfe herausgelösten Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wahrnehmen. Der Schleswig-

Holsteinische Landkreistag begrüßt es insofern sehr, dass der Landtag seine Einschätzung teilt, dass die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe ein Erfolg war und vor diesem Hintergrund im Frühjahr 2018 einstimmig beschlossen hat, den Kreisen im Rahmen des Ersten Teilhabestärkungsgesetzes die Trägerschaft der Eingliederungshilfe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe zu übertragen. Aus dieser Form der Aufgabenübertragung folgt, dass die Kreise die Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen, ohne dass sie der fachlichen Weisung durch das zuständige Landesministerium unterliegen, das lediglich die Rechtsaufsicht führt.

3.

- a) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Träger der Eingliederungshilfe spielt durch die Kreise die Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen eine wesentliche Rolle. Die Kreise als Träger der Eingliederungshilfe entwickeln dabei in Zusammenarbeit mit den Leistungsanbietern und vor allem mit den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sowie den Akteuren am Arbeitsmarkt und des Sozialraumes den individuellen Bedingungen der jeweiligen Region und den Bedürfnissen der betroffenen Menschen angepasste Instrumente, setzen diese in Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern um und prüfen deren Wirksamkeit.
- b) Entscheidender Vorteil der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ist dabei, dass die Kreise die Leistungen bedarfsgerecht individuell vor Ort ausgestalten und bei Bedarf anpassen können. Gerade bei der Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen erweist sich der zur erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt erforderliche Kontakt mit der örtlichen Wirtschaft als besonderer Vorteil der kommunalen Verantwortung für die Eingliederungshilfe. Die auch von den Antragstellern aufgezeigten Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen erfordern ein enges, vertrauensvolles Zusammenwirken mit den Akteuren des Arbeitsmarktes, d. h. den Arbeitgebern und der örtlichen Wirtschaft, den Arbeitsagenturen und den JobCentern.

4.

- a) Ziel aller Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen muss aus Sicht der Kreise dabei zunächst die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt sein. Hierfür zeigt der Antrag der Abgeordneten des SSW einige Instrumente auf, die vor Ort nach den individuellen Gegebenheiten gemeinsam mit allen Beteiligten umgesetzt werden könnten.
- b) Wichtige Voraussetzung für die Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen ist, dass bei allen Beteiligten - d. h. bei Akteuren der örtlichen Wirtschaft als potentiellen Arbeitgebern ebenso wie bei den Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen - Sorgen und Ängsten angemessen und offen begegnet wird und diese abgebaut werden, um eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgreich gestalten zu können. Hierfür ist der persönliche Kontakt vor Ort von besonderer Bedeutung.

5. Gerade bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen spielen neben den Leistungen und Fördermöglichkeiten der Eingliederungshilfe auch die Instrumente der Arbeitsmarktförderung nach dem Dritten und vor allem nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch eine entscheidende Rolle. So erweisen sich z. B. die kürzlich im Bundesrecht verankerten spezifischen Förderprogramme des Sozialen Arbeitsmarktes als hilfreiche arbeitsmarktpolitische Instrumente, mit denen die JobCenter auch Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen ansprechen können.

6. Wo trotz entsprechender nachhaltiger Bemühungen aller Beteiligten eine Integration von Menschen mit psychischen Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht gelingt, ist es Aufgabe der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, entsprechende Hilfen zu gewähren. Auch bei der Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben steht aus Sicht der Kreise und auch nach den rechtlichen Vorgaben des Bundes-teilhabegesetzes der inklusive Arbeitsmarkt im Vordergrund; die Beschäftigung in Sondersystemen wie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen kann nur dort einen wichtigen Beitrag zur Integration in Arbeit leisten, wo inklusive Instrumente keinen Erfolg haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Carsten Schreiber
Stv. Geschäftsführer